
Benutzungsordnung für die Betreuung von Schulkindern in der Grundschule Scheuern

§ 1 Träger und Aufgaben

Träger des Betreuungsangebotes für die Grundschule Scheuern ist die Stadt Gernsbach. Die pädagogische Aufsicht trägt die Schulleitung.

Die Betreuungsangebote werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht nicht.

Die Schulkindbetreuung trägt dem Bedürfnis von berufstätigen Eltern, Personensorgeberechtigten und Alleinerziehenden Rechnung, Beruf und Familie besser vereinbaren zu können.

§ 2 Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschüler der 1. bis 4. Klasse und findet vor und nach dem Unterricht in der Grundschule Scheuern statt.

2.1 Verlässliche Grundschule: schultägliche Betreuung vor dem Unterricht ab 7:00 Uhr und nach dem Unterricht ab 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

2.2 Flexible Nachmittagsbetreuung: erweiterte schultägliche Betreuung vor dem Unterricht ab 7:00 Uhr und nach dem Unterricht ab 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Das Betreuungsteam bietet in jahrgangsgemischten Gruppen innerhalb eines strukturierten Rahmens ein abwechslungsreiches Angebot an. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Qualität der Hausaufgaben tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Aufnahme

In die Betreuungsgruppe werden Grundschüler mit Hauptwohnsitz in Gernsbach von der ersten bis zur vierten Klasse nach Anmeldung der Erziehungsberechtigten aufgenommen.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Einzelfall der Träger in Abstimmung mit der Schule und der Leitung der Schulkindbetreuung unter Berücksichtigung sozialer Aufnahmekriterien.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung der Schulkindbetreuung.

§ 5 Abmeldung

Während des laufenden Schuljahres kann eine Abmeldung nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Schulkindbetreuung zuzuleiten. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.

Die Betreuung endet automatisch zum Ende (31.07.) des vierten Schuljahres des Schulkindes.

§ 6 Weisungsrecht und Ausschluss

Es gilt die allgemeine Haus- und Schulordnung der Grundschule Scheuern.

Die Betreuungsperson hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein Weisungsrecht gegenüber den zu betreuenden Kindern.

Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- 6.1 Sofern ein Kind sich anhaltend außerhalb des vertretbaren Benehmens bewegt und dadurch sich und andere Menschen gefährdet, nach erfolgtem Gespräch mit den Eltern und schriftlicher Mahnung.
- 6.2 Sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
- 6.3 Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- 6.4 Wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal bestehen oder der Träger im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für das Personal keine Grundlage für eine Zusammenarbeit mehr sieht.
- 6.5 Wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wird.
- 6.6 Wenn ein Kind die Einrichtung länger als 8 Wochen nicht mehr besucht hat.

Das Recht des Einrichtungsträgers zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

§ 7 Ferienbetreuung

Eine Ferienbetreuung wird angeboten und kann nur wochenweise hinzugebucht werden. Die Betreuungszeiten und der Betreuungsumfang werden den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Bei Wochen mit Feiertagen oder Schulfertagen wird keine Reduktion des wöchentlichen Elternbeitrages vorgenommen.

§ 8 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist für 11 Monate des Jahres in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Schulkind die Betreuungsgruppe besucht. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag wird durch die Stadt Gernsbach per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Elternbeitrag ist immer für einen vollen Monat zu leisten.

Für Schulanfänger der 1. Klasse wird aufgrund des späteren Schulbeginns der Beitrag für den Monat September reduziert.

Der Beitrag ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten, in denen das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat. Das gleiche gilt für die Zeit der Ferien oder für die Zeiten der Schließung aus besonderem Anlass.

- 9.1 Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule vor dem Unterricht ab 07:00 Uhr und nach dem Unterricht ab 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr:
60,00 Euro, für Alleinerziehende: 43,00 Euro
- 9.2 Betreuung im Rahmen der "Flexiblen Nachmittagsbetreuung" ab 07:00 Uhr und nach dem Unterricht ab 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
70,00 Euro, für Alleinerziehende: 50,00 Euro
- 9.3 Ferienbetreuung pro Betreuungswoche:
27,00 Euro, für Alleinerziehende: 19,00 Euro

Allgemeine Beitragsanpassungen bleiben vorbehalten und werden mindestens 4 Wochen vorher angekündigt.

Die Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten und werden separat abgerechnet.

§ 10 Versicherung

Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert:

- auf dem direkten Weg von zu Hause zur Betreuungseinrichtung und zurück,

- während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern des Verursachers.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 11 Fehlzeiten

- 11.1 Die Eltern haben eine telefonische Entschuldigungspflicht gegenüber der Schule ab dem ersten Krankheitstag. Ebenso soll die Leitung der Schulkindbetreuung über das Fehlen benachrichtigt werden. Sollte ein Kind an Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder anderen Krankheiten leiden, muss dies der Leitung der Schulkindbetreuung bei der Anmeldung bzw. nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Schulkindbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 11.3 Sollte ein Kind vorzeitig abgeholt werden müssen, muss dies den verantwortlichen Betreuungskräften mitgeteilt werden.
- 11.4 Im Falle einer akuten Erkrankung oder Verletzung des Kindes ist es zwingend notwendig, dass die Erziehungsberechtigten jederzeit telefonisch erreichbar sind.

§ 12 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sollten sich Eltern bei vereinbarter Abholung nach der Betreuungszeit verspäten, haben die Erziehungsberechtigten eine Informationspflicht gegenüber den Betreuungskräften. Sollte die Wartezeit 30 Minuten überschreiten und die Erziehungsberechtigten telefonisch nicht erreichbar sein, wird das weitere Vorgehen mit der Schulleitung und/oder dem Schulträger abgesprochen.

§ 13 Verbindlichkeit und Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen als verbindlich anerkannt.

Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger, der Einrichtung und den Eltern/Personensorgeberechtigten begründet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
Die Benutzungsordnung vom 25.07.2018 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gernsbach, 10.01.2022
HV, 10.1 w



Julian Christ
Bürgermeister